

## **Satzung des Vereins „Freundeskreis der Grundschule 20 e.V.“**

### **§1 Zweck des Vereins**

Der Verein „Freundeskreis der Grundschule 20 e.V.“, mit Sitz in 14480 Potsdam Drewitz, Oskar-Messter-Str. 4-6, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung

- von Erziehung und Bildung
- von Kunst und Kultur
- des Sports
- des Landschafts-,Umwelt- und Denkmalschutzes

sowie

- die Unterstützung hilfsbedürftiger und förderungswürdiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Grundschule 20 sowie der angeschlossenen Schulhorte. Insbesondere durch:

- eine kulturvolle, humane und ökologisch verträgliche Entwicklung der GS 20,
- Pflege der Tradition der GS 20,
- Unterstützung besonders förderungsbedürftiger und förderungswürdiger Schüler
- Profilierung der GS zur naturnahen GS,
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- Unterstützung der Erziehungs-und Bildungsarbeit von Eltern, Lehrern und Erziehern der GS 20 wie z.B. pädagogisch-psychologische Vorträge, Möglichkeiten für Naturerfahrungen schaffen, bewusste und sinnvolle Freizeitgestaltung.

### **§2 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Näheres regelt eine Beitrags- und Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen ist.

#### **§4 Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein „Freundeskreis der Grundschule 20 e.V.“ kann bestehen als

- Ordentliches Mitglied oder
- Förderndes Mitglied.

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen unabhängig von ihrer Nationalität werden, die

- Schüler, Lehrer oder sonstige Angestellte sowie Eltern von Schülern der GS 20 oder
- Schüler, Lehrer oder sonstige Angestellte sowie Eltern von zukünftigen und ehemaligen Schülern der GS 20 sind.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen, die den Verein durch finanzielle, materielle oder ideelle Zuwendungen unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist

- die Anerkennung der gegebenen Satzung,
- die Entrichtung der vorgesehenen Beiträge,
- die schriftliche Beitrittserklärung.

Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. In Quartalen, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen mit dem Tod.
- durch freiwilligen Austritt.
- durch Ausschluss.
- durch Streichung der Mitgliedschaft.
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Er erfolgt bei:

- Grober Verletzung des Namens und des Ansehens des Vereins,
- Verletzung und Missachtung der Satzung in gröblichster Form.

Eine Wiederaufnahme in den Verein ist bei Erfüllung der Satzung des Vereins wieder möglich. In der Mitgliederversammlung ist dazu eine Dreiviertelmehrheit notwendig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung oder Ausschluss bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, mit der Beendigung verliert das Mitglied alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

Die jährlich durchzuführende Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern für den Zeitraum von drei Jahren,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Festsetzung der Höhe der Beiträge und eventueller Umlagen in einer Beitrags- und Finanzordnung,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.

Über die Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

## **§8 Der Vorstand**

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- Seinem Stellvertreter und
- Dem Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und gegenüber Dritten. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung eines Finanzplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung , Erstellung des Jahresberichtes,
- Geschäftsführung zwischen den Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand ist verpflichtet

- In wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- In dringenden Fällen sofort zu entscheiden und die Mitgliederversammlung über die Entscheidung zu informieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes wählen.

### **§9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

### **§11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Bereich der Kinder- und Jugendbetreuung der Stadt Potsdam zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Diese von der Mitgliederversammlung am 28.11.2002 angenommene Satzung trat am 29.11.2002 in Kraft.